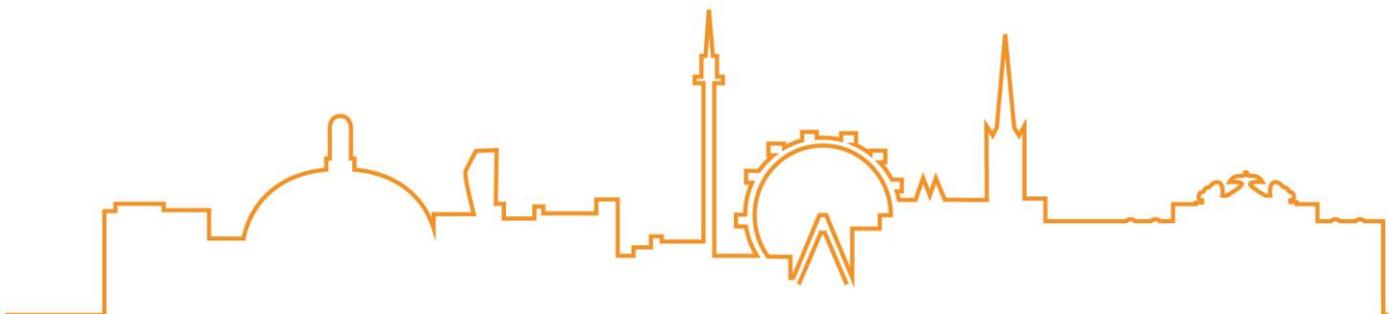


Ergänzende spezifische Richtlinie Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe

Fonds Soziales Wien
Gültig ab 01.01.2021

Version 1.0, Jänner 2021



1.	GÜLTIGKEITSBEREICH, ZIEL UND ZWECK	3
1.1.	Gültigkeitsbereich	3
1.2.	Ziel und Zweck	3
2.	MELDEPFLICHTIGE VORFÄLLE	3
3.	ABLAUF DER MELDUNG BEI VORFÄLLEN MIT GEWALT	4
4.	MELDUNG AUßERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN DES BERATUNGSZENTRUMS BEHINDERTENHILFE	4

1. Gültigkeitsbereich, Ziel und Zweck

1.1. Gültigkeitsbereich

Die Richtlinie „Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe“ regelt die Kommunikation zwischen den vom Fonds Soziales Wien (FSW) im Rahmen seines Fördersystems anerkannten Einrichtungen und dem Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW. Sie ist eine „Ergänzende spezifische Richtlinie“ für die Behindertenhilfe.

Von dieser Regelung unberührt sind die gesetzlichen Anzeige- und Meldepflichten.

1.2. Ziel und Zweck

Ziel ist es, eine einheitliche Vorgangsweise bei Vorfällen mit Gewalt zu gewährleisten und Zuständigkeiten klar zu regeln.

2. Meldepflichtige Vorfälle

Die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung hat dem Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW umgehend Meldung zu erstatten, wenn sich im Rahmen der Erbringung von Leistungen

- a) der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine Handlung ein beträchtlicher Schaden an der körperlichen oder seelischen Gesundheit einer Kundin/eines Kunden herbeigeführt wurde.
- b) ein Unfall ereignet hat, der den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Kundin/eines Kunden des FSW zur Folge hatte,
- c) ein Selbstmord oder Selbstmordversuch einer Kundin/eines Kunden ereignet hat.
- d) Darüber hinaus ist der FSW über sämtliche polizeilichen Abgängigkeitsanzeigen von Kundinnen und Kunden sofort zu informieren.

Es sind jedenfalls jene Vorfälle zu melden, die von strafrechtlicher Relevanz sein können.

Bei sexuellen Gewaltvorfällen sind jedenfalls jene mit direktem Körperkontakt (versucht oder vollzogen) zu melden.

Die leistungserbringende Einrichtung hat sicherzustellen, dass sie über eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Übermittlung der Meldung an den FSW hinsichtlich eines betroffenen Kunden verfügt. Die Meldung darf ausschließlich personenbezogene Daten des betroffenen enthalten. Personenbezogene Daten von sonstigen Beteiligten (z.B. von Verdächtigen) sind vor einer Übermittlung an den FSW zu anonymisieren.

3. Ablauf der Meldung bei Vorfällen mit Gewalt

Liegt ein Vorfall mit Gewalt vor, ist das Beratungszentrum Behindertenhilfe nach Kenntnisnahme des Gewaltvorfalles durch die leistungserbringende Einrichtung jedenfalls zu verständigen. Die Meldung erfolgt per E-Mail an das allgemeine Postfach post-bzbh@fsw.at des Beratungszentrums Behindertenhilfe mit dem Betreff „Gefährdungsmeldung“ und der Angabe bereits erfolgter sowie organisationsintern geplanter Maßnahmen.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- a) Die Verantwortung bezüglich der zu treffenden Sofortmaßnahmen vor Ort zum Schutz der Kundin/des Kunden obliegt ausschließlich der leistungserbringenden Einrichtung (z.B. Verständigung von Polizei und Feuerwehr zum Aufbrechen der Tür, Maßnahmen der Ersten Hilfe, usw.). Entscheidungen sind innerhalb desselben Tages unter Berücksichtigung der organisationsinternen Richtlinien der leistungserbringenden Einrichtung zu treffen.
- b) Sollten nach Einschätzung der leistungserbringenden Einrichtung und/oder des Beratungszentrums Behindertenhilfe gemeinsame Maßnahmen erforderlich sein, ist zusätzlich folgende Vorgehensweise zu beachten:
 - a. Die gemeinsame Vorgangsweise und deren Umsetzung sind festzulegen.
 - b. Die gesetzten Maßnahmen sind durch die leistungserbringende Einrichtung und das zuständige Beratungszentrum Behindertenhilfe lückenlos zu kommunizieren und zu dokumentieren.
- c) Der Verlauf und die gesetzten Maßnahmen sind durch die leistungserbringende Einrichtung und das zuständige Beratungszentrum Behindertenhilfe zu protokollieren.
- d) Die fallbezogene Dokumentation der leistungserbringenden Einrichtung ist an das zuständige Beratungszentrum Behindertenhilfe zu übermitteln (per E-Mail an das allgemeine Postfach) und die gemeinsam festgelegte Vorgangsweise ist einzuhalten (siehe 3.b)
- e) Gesetzte bzw. weitere zu setzende Maßnahmen seitens des Beratungszentrums Behindertenhilfe (z.B. Kontrollhausbesuche) sind zu dokumentieren und die leistungserbringende Einrichtung entsprechend zu informieren.

4. Meldung außerhalb der Öffnungszeiten des Beratungszentrum Behindertenhilfe

Tritt der Vorfall außerhalb der Öffnungszeiten des Beratungszentrums Behindertenhilfe auf, so ist der FSW unter der Telefonnummer 01/ 24 5 24 (von 15:30 bis 20:00 Uhr werktags und von 8:00 bis 20:00 Uhr Samstag, Sonntag und an Feiertagen) zu verständigen.